



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellurkunde**

Referat 131

Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 - 2357

MAIL [poststelle@bk.bund.de](mailto:poststelle@bk.bund.de)

BETREFF **Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Berlin, 12. April 2019

BEZUG Ihre Anfrage vom 30. Januar 2019

ANLAGE 1 Dokument

Sehr

mit E-Mail vom 30. Januar 2019 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

1. *die Teilnehmerliste der Sitzung des Digitalrats vom 4.10.2018,*
2. *die Teilnehmerliste der Sitzung des Digitalrats im Nov 2018,*
3. *die Daten weiterer stattgefundener Sitzungen des Digitalrates nach Nov 2018,*
4. *die bereits bekannte Terminierung zukünftiger Sitzungen des Digitalrates und*
5. *sämtliche Unterlagen aus den bereits stattgefundenen Sitzungen zu Beratungsgegenständen, Beratungsgrundlagen und Beratungsergebnissen.*

Ihnen zuzusenden.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Auf Ihre Anträge zu 2. bis 4. erhalten Sie eine einfache Auskunft (I.).
2. Ihre Anträge unter 1. und 5. werden abgelehnt (II.)
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei (III.).

**Gründe:**

**I.**

Zu Frage 2:

Die Teilnehmer an der Sitzung des Digitalrates am 13. November 2018 können der beigefügten Anlage entnommen werden.

Zu Frage 3:

Nach November 2018 bis heute hat eine weitere Sitzung des Digitalrates am 28. März 2019 stattgefunden.

Zu Frage 4:

Die nächste Sitzung des Digitalrates ist für Sommer 2019 terminiert.

**II.**

Zu Frage 1:

Am 4. Oktober 2018 fand eine interne Sitzung des Digitalrates statt. Eine Teilnehmerliste liegt im Bundeskanzleramt nicht vor.

Zu Frage 5:

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, soweit keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Zu Ihrem Antrag liegen im Bundeskanzleramt die folgenden Informationen vor:

- Powerpointpräsentation „Eckpunkte (...)“
- Kurzer Ausblick im Vorfeld der Sitzung des Digitalrates am 13. November 2018
- Powerpointpräsentation „2. Sitzung des Digitalrates; Themenschwerpunkt: E-Government/Digitaler Staat.“

Zu diesen Dokumenten kann Ihnen jedoch zum Schutz laufender behördlicher Beratungen gem. § 3 Nr. 3b IFG kein Zugang gewährt werden.

Nach § 3 Nr. 3b IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die Beratungen von Behörden durch die Offenlegung der begehrten Informationen beeinträchtigt werden können. Dies ist hier der Fall. Denn der erst in dieser Legislaturperiode eingesetzte Digitalrat hat die Aufgabe, die Bundesregierung bei der Gestaltung des digitalen Wandels in Gesellschaft, Arbeitswelt, Wirtschaft und Verwaltung zu beraten (s. § 2 des Erlasses über die Einrichtung eines Digitalrates vom 7. August 2018). Das Gremium gehört damit auch zum Kreis der Behörden im Sinne des § 3 Nr. 3b IFG.

Die Themenschwerpunkte der Präsentationen (Künstliche Intelligenz, E-Government und Digitaler Staat) betreffen zudem einen fortlaufenden Beratungsprozess sowohl innerhalb des Digitalrates selbst als auch innerhalb der Bundesregierung, der nicht nach einer Sitzung abgeschlossen ist, sondern auch in nachfolgenden Sitzungen weitergeführt wird.

Dabei stehen die Anregungen des Digitalrates am Anfang der Beratungen innerhalb des Bundeskanzleramtes und der Bundesregierung. Um einen ergebnisoffenen Beratungsprozess zu gewährleisten, muss es der Bundesregierung überlassen bleiben, wann und in welcher Weise sie die Öffentlichkeit in diesen Entscheidungsprozess einbindet. Eine Vorabveröffentlichung einzelner Diskussionsfragmente, ohne dass diese mit technologiebasierten Anwendungsbeispielen versehen werden und in eine Strategie eingebunden sind, birgt derzeit die Gefahr, dass keine unbeeinflusste ressortübergreifende Diskussion über die vielschichtigen Herausforderungen der Digitalisierung stattfinden kann.

Der Informationszugang ist deshalb gem. § 3 Nr. 3b IFG zu versagen.

III.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten von 30,00 Euro anfallen.

## Teilnehmer der 2. Sitzung des Digitalrates am 13. November 2018

- alle Mitglieder des Digitalrates
- BK'in Dr. Angela Merkel
- BM Dr. Helge Braun
- StM'in Dorothee Bär
- BM Olaf Scholz (BMF)
- Sts Klaus Vitt (BMI)
- StM'in Michelle Müntefering (AA)
- Sts Dr. Ulrich Nussbaum (BMW)
- BM'in Dr. Katarina Barley (BMJV)
- Sts Dr. Rolf Schmachtenberg (BMAS)
- BM Andreas Scheuer (BMVI)
- PSts Michael Meister (BMBF)
- Sts Steffen Seibert (BPA)